



Landwirtschaftskammer  
Rheinland

Endenicher Allee 60  
53115 Bonn

**Der Präsident**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**13/ 3 2 5 3**

*alle Abg.*



**LAND-  
WIRTSCHAFTS-  
KAMMER**

**Westfalen-Lippe**

Schorlemer Straße 26  
48143 Münster

**Der Präsident**

Der Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Betreff

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Bezug

Schreiben vom 13. Oktober 2003 – AZ: I.1

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Drucksachen 13/4200 und 13/4296) sowie die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. November 2003 danken wir.

An der öffentlichen Anhörung werden die aus den beigefügten Teilnahmeerkklärungen ersichtlichen Vertreter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe teilnehmen.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Ausgangspunkt für den vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Gespräch zwischen Frau Ministerin Bärbel Höhn sowie den Unterzeichneten am 04. Oktober 2001 in Düsseldorf. Dort bestand unter den Gesprächsteilnehmern u.a. Einigkeit darüber, daß beide Landwirtschaftskammern mit den Landesbeauftragten einschließlich der Höheren Forstbehörde fusionieren wollen, damit die landwirtschaftliche Selbstverwaltung auf Dauer lebensfähig und finanzierbar bleibt. Die zahlreichen Probleme zur Fusion der

beiden Landwirtschaftskammern sind in der Folgezeit häufig zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den beiden Landwirtschaftskammern beraten worden.

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern ist unabweisbar, aber – wie üblich bei Fusionen – mit zahlreichen Problemen behaftet. Die beiden Landwirtschaftskammern erwarten das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 2004, damit die bisherigen Beschlüsse der Gremien der beiden Landwirtschaftskammern auf einer festen rechtlichen Grundlage umgesetzt werden können und die rechtliche Basis für die weiteren Handlungen gegeben ist. Neben der Rechtssicherheit für die anstehenden Entscheidungen gehen die beiden Landwirtschaftskammern davon aus, daß mit Hilfe dieses Gesetzes auch eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit dem Land Nordrhein – Westfalen erreicht werden kann.

Die Landwirtschaftskammern bitten darum, die Herauslösung des Forstbereichs fachlich zu überdenken. 65 % des Waldes in Nordrhein – Westfalen stehen in Privatbesitz; in vielen Fällen handelt es sich um eine Kombination land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Bei der in Nordrhein – Westfalen seit den 70er Jahren praktizierten sog. Einheitsforstverwaltung handelt es sich daher um eine auf die Bedürfnisse in idealer Weise zugeschnittene Organisationsform. Hierdurch entstehen in vielen Bereichen Synergieeffekte, insbesondere bei den internen Dienstleistungen wie Personal, Haushalt, Innere Dienste, Informations- und Kommunikationstechnik sowie bei der Durchführung von Fördermaßnahmen (EG – Zahlstelle), aber auch in Bereichen, in denen sowohl Land- als auch Forstwirtschaft die gleiche Zielrichtung verfolgen, z. B. der Nutzung regenerativer Energien. Da die genannten Bereiche in einer neuen Organisationsform aufgebaut werden müssten, ist davon auszugehen, dass dies teurer und nicht kostengünstiger würde. Die in anderen Bundesländern gegründeten Landesbetriebe weisen erhebliche Defizite auf und bestätigen daher die obige Annahme.

Eine Herauslösung des Forstbereichs aus den Landwirtschaftskammern hätte auch zur Folge, dass die Versorgungslasten für die früher im Forstbereich tätigen Forstbeamten der Landwirtschaftskammern übernommen werden müssten oder zumindest in entsprechender Höhe der neuen Landwirtschaftskammer NRW finanziell abgegolten werden müssten. Eine finanzielle Betrachtungsweise, die die aus der Vergangenheit herrührenden Belastungen ausblendet, würde der Sachlage nicht gerecht. Bei der Herauslösung des Forstbereichs entfielen zudem die Grundlage für die Erhebung einer Umlage, wodurch ein Einnahmeverlust von ca. 0,5 Mio. Euro eintreten würde.

Zwischenzeitlich hat sich aufgrund der Ortsstellenwahlen 2002/2003 noch eine Anregung zu Art. 1 Nr. 30 ergeben, die noch nicht in den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einfließen konnte. Nach § 7 Abs. 1 und 2 des geltenden Landwirtschaftskammer-Gesetzes sind Wahlbezirke in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Mehrere benachbarte Kreise können zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden. § 25 des Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geht unverändert davon aus, daß die Kreisstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder Gemeinde zumindest eine Ortsstelle unterhalten. Die Erfahrung mit den Ortsstellenwahlen in der letzten Zeit zeigt indes, daß in manchen Gemeinden nur noch so wenige Landwirtinnen/Landwirte sowie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer vorhanden sind bzw. nur so wenige zur Wahl erscheinen, daß in manchen Gemeinden gar keine voll be-

setzte Ortsstelle mehr gebildet werden kann. Entsprechend der Regelung in § 7 des geltenden Landwirtschaftskammer-Gesetzes, die auch in den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen übernommen worden ist, wird angeregt, die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Ortsstelle zu ermöglichen. Das könnte dadurch bewirkt werden, daß § 25 Abs. 1 Landwirtschaftskammer-Gesetz im Zuge der Novellierung folgenden Satz 2 erhält:

Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.

Will man in der Systematik des § 7 Landwirtschaftskammer-Gesetz bleiben, müßte dieser Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 werden; aus den derzeitigen im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen enthaltenen Abs. 2 bis 4 müßten dann die Abs. 3 bis 5 werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lieven

Wilhelm Lieven, MdL



Karl Meise